

Anlage: Feststellungen des Prüfberichts GPA mit Stellungnahmen der Verwaltung

In der Anlage sind die Feststellungen des Prüfberichts (vgl. Anlage der Vorlage 110/2016) und die Stellungnahmen der Verwaltung an die GPA zu den mit „A“ gekennzeichneten Randnummern zusammengefasst. Die Feststellungen der GPA sind in Normalschrift, die Stellungnahmen der Verwaltung sind im Folgenden „eingerückt“ dargestellt.

2. Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs.5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Stadt

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 zunächst stark angespannt, danach zunehmend gut.

Der Verwaltungshaushalt 2009 konnte nur über eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Die für diesen Fall zulässigen Ersatzdeckungsmittel (Rücklagenentnahme und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens) standen zur Verfügung. Durch die ab 2010 verbesserte Ertragskraft des Verwaltungshaushalts konnten wieder positive Zuführungen an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden, die in 2012 und 2013 sprunghaft anstiegen und neue Höchstwerte erreichten. Sowohl die Zuführungsraten als auch die Netto-Investitionsraten lagen bei jahresdurchschnittlicher Betrachtung über dem Landesdurchschnitt.

Die Investitionen und Investitionszuweisungen i.H.v. 124,7 Mio. EUR sind zu 73 % mit Eigenmitteln (90,8 Mio. EUR), 15 % mit Zuweisungen und Zuschüssen (18,9 Mio. EUR) und 12,1 % mit Krediten (Solleinnahmen 15 Mio. EUR) finanziert worden. Der Bestand der allgemeinen Rücklage hat sich um 26,93 Mio. EUR auf 48,66 Mio. EUR Ende 2013 erhöht. Die Verschuldung im Kämmereihaushalt stieg von 20 Mio. EUR (2008) auf 31,4 Mio. EUR (2013) an. Die Pro-Kopf-Verschuldung war durchweg unterdurchschnittlich.

Das Haushaltsjahr 2014 wird voraussichtlich mit einem gegenüber der Planung um 6,86 Mio. EUR höheren Überschuss im Verwaltungshaushalt von 18 Mio. EUR abschließen. Für die weitere mittelfristige Finanzplanung sind auskömmliche, aber deutlich niedrigere Zuführungsraten als zuletzt prognostiziert. Die Finanzierungsquoten der in den Vermögenshaushalten 2014 bis 2018 vorgesehenen Investitionsausgaben sollen keine grundlegende Änderung erfahren. Durch eine anlässlich der Auflösung des Sonderhaushalts „Baugebieterschließungen in den Ortsteilen“ beabsichtigte Sondertilgung soll die Verschuldung auf das Ende 2013 erreichte Niveau wieder zurückgeführt werden. **(Rdnrn. 1 bis 10)**

Mit dem Buchstaben "A" sind keine Randnummern besonders gekennzeichnet.

Eigenbetrieb Entsorgung

Das um die passivierten Ertragszuschüsse gekürzte langfristig gebundene Vermögen hat sich im Prüfungszeitraum um 7 % verringert. Die Passivseite war geprägt von der Umwandlung der Rücklage in ein Trägerdarlehen (7,7 Mio. EUR) sowie vom Abbau der langfristigen Fremdverschuldung um 4,5 Mio. EUR. Aufgrund der Umwandlung der Rücklage und der enormen Jahresverluste (2,7 Mio. EUR)

war seit dem Jahr 2009 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen; unter Einbeziehung des Jahresergebnisses hat sich der Verlustvortrag zum 31.12.2010 auf knapp 2 Mio. EUR belaufen. Die letzte Bilanz des Eigenbetriebs (vor der Fusion mit den Stadtbaubetrieben) wies eine deutliche Unterfinanzierung im langfristigen Deckungsbereich (4,5 Mio. EUR) und einen enormen Kassenmittelbedarf (5,5 Mio. EUR) aus. **(Rdnrn. 70 und 71)**

Mit dem Buchstaben "A" sind keine Randnummern besonders gekennzeichnet.

Stadtbaubetriebe

Das um die Ertragszuschüsse gekürzte langfristig gebundene Vermögen hat in den Jahren 2009 und 2010 geringfügig (312 TEUR) zugenommen. Die aus mehreren Grundstücksverkäufen im Jahr 2010 erzielten außerordentlichen Erträge wurden größtenteils in die zweckgebundene Rücklage „Standortplanungen“ eingestellt. Letztlich hat sich das Eigenkapital um 776 TEUR erhöht. Die stichtagsbezogene Überfinanzierung des langfristigen Vermögens hat von rd. 730 TEUR (31.12.2008) auf 1.677 TEUR (31.12.2010) zugenommen. Der hohe Forderungsstand zum Ende des Betrachtungszeitraums belastete die Liquidität des Betriebs und zeigte sich (trotz der Überfinanzierung im langfristigen Deckungsbereich) in den Kassenmehrausgaben von über 1 Mio. EUR. Der in den Jahren 2009 und 2010 ausgewiesene saldierte Verlust hat sich auf 32 TEUR belaufen. **(Rdnrn. 73 und 74)**

Mit dem Buchstaben "A" sind keine Randnummern besonders gekennzeichnet.

Kommunale Servicebetriebe

Der zum 01.01.2011 gegründete Kommunale Servicebetrieb ging aus dem Zusammenschluss der Eigenbetriebe Entsorgung und Stadtbaubetriebe hervor. Den im Betrachtungszeitraum getätigten Investitionen (über 14 Mio. EUR) standen Abschreibungen und Anlagenabgänge in gleicher Höhe gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen nominell nicht erhöht hat. Der Zuwachs bei der um die passivierten Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme um rd. 4,7 Mio. EUR ist auf der Aktivseite weitgehend auf die Veränderungen im kurzfristigen Bereich (Kassenbestand und Forderungen) zurückzuführen. Dagegen ergaben sich auf der Passivseite die gravierendsten Veränderungen bei der langfristigen Verschuldung. Der Betrieb hat die Fremdverschuldung erhöht und (nach einer Rückführung von 4 Mio. EUR im Jahr 2011) neue Trägerdarlehen in den Jahren 2012 (2 Mio. EUR) und 2013 (7,8 Mio. EUR) aufgenommen. Zum 31.12.2013 hat sich eine Überfinanzierung des langfristigen Vermögens von 5,5 Mio. EUR ergeben; der Kassenbestand hat sich zuletzt auf 2,5 Mio. EUR belaufen. Saldiert wurde vom Eigenbetrieb ein Verlust von 122 TEUR erwirtschaftet. Die „Stadtentwässerung“ (ca. 50 % der Umsatzerlöse) hat mit einer deutlichen Kostenüberdeckung abgeschlossen, wogegen beim Betriebszweig „Infrastruktur“ (ca. 40 % der Umsatzerlöse) ein Fehlbetrag mit rd. 1 Mio. EUR zu Buche stand. Die Fehlbeträge beim „Bestattungswesen“ (ca. 6 % der Umsatzerlöse) wurden jährlich von der Stadt voll ausgeglichen. Der Querschnittsbereich „Fuhrpark“, der mit lediglich ca. 4 % der Umsatzerlöse zum Gesamtergebnis des Eigenbetriebs beitrug, hat im Prüfungszeitraum mit geringen Fehlbeträgen abgeschlossen. **(Rdnrn. 80 und 81)**

Mit dem Buchstaben "A" sind keine Randnummern besonders gekennzeichnet.

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Vorbemerkung

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine eingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs.5 Satz 3 GemO erteilt. Die Einschränkung betraf Differenzen beim Abgleich zwischen Buchführungsmodulen im SAP-Verfahren i.H.v. rd. 28 TEUR und Differenzen zwischen den Kasseneinnahme- und -ausgaberechnungen im Jahresabschluss von rd. 86 TEUR. Der Abgleich zwischen den Buchführungsmodulen FI und PSM weist seit 2014 i.d.R. keine Differenz mehr aus, weil diese - nach entsprechenden Aufklärungsarbeiten - vom Rechenzentrum „auf Null“

gestellt wurde. Die Differenz zwischen den Kassenresten besteht weiterhin. Sie soll im Zusammenhang mit der Umstellung auf das NKHR behoben werden.

Die auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben beschränkte, überörtliche Prüfung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

Örtliche Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnungen und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zeitnah und sachgerecht geprüft. Mit Blick auf die Prüfungsergebnisse und die erforderliche turnusmäßige Bildung von Prüfungsschwerpunkten in allen Prüfungsgebieten sollte die sachliche Prüfung in einigen Bereichen, z.B. Kassen- und Rechnungswesen und Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Gesellschafterprüfung) nach Art und Umfang intensiviert werden. Ferner sollten die Umsetzung von Prüfungsfeststellungen der örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen nachhaltiger als bisher weiterverfolgt werden. Die teilweise umfassende, unterstützende und beratende Tätigkeit durch Prüfer in laufenden Verwaltungsprozessen sollte hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Auftrag und der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes überdacht werden. **(Rdnrn. 14, 15 und 17)**

A 14

Die Feststellungen, dass bei verschiedenen Prüfungsthemen über die Beratungstätigkeit hinaus sachbearbeitende Tätigkeiten wahrgenommen wurden, entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es handelt sich nicht um Sachbearbeitung sondern um die Begleitung von Prozessen und Verwaltungsabläufen im Rahmen einer präventiven Prüfungsarbeit.

Zu der angesprochenen Tätigkeit im Projekt Vermögensbewertung ist folgendes zu bemerken:

Im Hinblick auf die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der damit verbundenen Umstellung des städtischen Rechnungswesens auf die doppische Buchführung wurde bereits Ende des Jahres 2005 die Projektgruppe „Vermögensbewertung“ gebildet. Bedingt durch die personellen Veränderungen beim Fachbereich Finanzen und dem Ausscheiden des Projektleiters im Jahr 2008 wurde damals vom Finanzdezernenten und Ersten Bürgermeister Herrn Lucke der Fachbereich Revision zusammen mit dem Fachbereich Finanzen mit der fachlichen Leitung des Projekts beauftragt. Damit wurde sichergestellt, dass die bis dahin erfolgreiche Projektarbeit fortgesetzt werden kann. Ferner ist aus der Sicht der Prüfung gewährleistet, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände entsprechend den landeseinheitlichen Bewertungsrichtlinien erfolgt und die Bewertung eine vorweggenommene Prüfung der Eröffnungsbilanz darstellt.

Das Projekt wurde zum Ende des Jahres 2015 erfolgreich abgeschlossen. Über den gesamten Zeitraum wurde der Grundsatz der funktionellen Trennung von Prüfung und Sachbearbeitung eingehalten und somit die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung sichergestellt.

Es gehört zum Leitbild des Fachbereichs Revision, die Fachbereiche beratend zu begleiten statt hinterherzukehren. Der Fachbereich bemüht sich dabei, den zeitlichen Aufwand für die Unterstützung möglichst gering zu halten. Die Unterstützung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt hat sehr viel Zeit erfordert und ist nun weggefallen. Allein dadurch hat sich die von der GPA angesprochene Problematik weitgehend entschärft.

A 15

Die Gemeindeprüfungsanstalt fordert, die Prüfungstätigkeit bei der Gesellschafterprüfung, die

in der laufenden Prüfungsperiode stark zurückgefahren worden sei, wieder entsprechend auszubauen und zu intensivieren. Das entspricht exakt der Auffassung der Verwaltung. Die Verwaltung wird die Betätigungsprüfung bei Gesellschaften daher intensivieren.

A 17

Im Prüfungsbericht der GPA wird bemängelt, dass die bei der Stadt insgesamt rd. 140 eingerichteten Zahlstellen und Handvorschüsse nur vereinzelt geprüft worden sind und dass deshalb entsprechende Prüfungsdokumentationen nur teilweise nachgewiesen werden konnten.

Die Verwaltung hat bereits diesbezüglich reagiert und versucht, Zeitanteile aus der Vereinsprüfung zur Kassenprüfung umzuschichten. Das setzt voraus, die Prüfungsprozesse bei den Vereinsprüfungen im Bereich der Belegprüfung (vor Ort, ein Tag) zu optimieren. Die hierfür freiwerdenden Zeitanteile werden künftig verstärkt für die zu prüfenden Zahlstellen und Handvorschüssen eingesetzt. Die jeweils jährlich zu prüfenden Zahlstellen und Handvorschüsse werden in einem Prüfungsplan festgehalten und mit der Fachbereichsleitung abgestimmt.

Mit der Prüfung von kleineren Zahlstellen (bis 2.000 € Jahresumsatz) und Handvorschüssen (bis 500 € Bestand des Vorschusses) durch die Dienststellenleitungen, wie in der Fortschreibung der DA-Stadtkasse vorgesehen, wurde im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen bereits noch im Jahr 2015 begonnen. Die entsprechenden Niederschriften hierzu liegen der Stadtkasse und dem Fachbereich Revision vor.

Kassenwesen

Die in den Tagesabschlüssen ausgewiesenen Schwebeposten stimmen mit den entsprechenden Sach- und Verrechnungskonten nicht überein. **(Rdnr. 19)**

A 19

Die Beanstandungen wurden mit Hilfe neuerer Programme des Rechenzentrums sowie der direkten Unterstützung durch die Mitarbeiter der SAP, des Rechenzentrums und der Stadtkasse erledigt. Die Differenzen der jeweiligen Zahlwege sind auf Null. Im Rahmen des Tagesabschlusses wird monatlich 1 x der Stand der Schwebeposten nachgewiesen und dem Fachbereich Revision übersandt.

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse ist nicht mehr aktuell. **(Rdnr. 20)**

A 20

Im Rahmen der Beantwortung der GPA-Prüfungsmittelteilung wurden diverse Erweiterungen in die bis dato vorgelegte neue Version eingearbeitet.

Die Übertragung der fremden Kassengeschäfte für die Kommunale Servicebetriebe Tübingen und der Tübinger Musikschule wurde im § 2 der neuen DA Rechnung getragen. Derzeit führt die Stadtkasse keine Kassengeschäfte einer Jagdgenossenschaft.

Der Geschäftsgang der Stadtkasse ist in der Dienstanweisung entsprechend der Musterdienstanweisung dargestellt.

Die Verwaltung wird zukünftig eine stets aktuelle Version der Zahlstellen und Handvorschüsse im städt. Netzwerk zur Verfügung gestellt. Hierin sind die näheren Informationen (z.B. Höchstbeträge, verwaltende Personen usw.) enthalten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung für die Stadtkasse wird sukzessive auf eine zentrale Buchhaltung im Fachbereich Finanzen umgestellt. Die Anlage 5 zur DA Kasse ist dann nicht mehr erforderlich.

Die Stadtkasse prüft restriktiv die Verwendung von CPD-Kreditoren und sendet die Auszahlungen in unbegründeten Fällen an das Fachamt zurück; dies zeigt Wirkung:

2012	1272 Fälle	
2013	1432 Fälle	
2014	991 Fälle	
2015	308 Fälle	
2016 von 01-05		82 Fälle

Von den Schulen werden einige der Stadtkasse bislang nicht bekannte Bankkonten geführt. **(Rdnr. 21)**

A 21

Bereits seit Dezember 2015 wurden mit dem FAB Schule und Sport bzw. dem Fachbereich Revision und den geschäftsführenden Rektoren und den örtlichen Banken in mehreren Sitzungen die Sachlage besprochen.

Für die äußeren Schulangelegenheiten wird grundsätzlich nur ein städtisches Konto eingerichtet; es wird ein Excel-Abrechnungs- und Aufteilungsblatt einheitlich für alle Schulen ab 1.1.2017 eingesetzt, die bisherigen Konten sind hiermit abzustimmen und die Endstände nachzuweisen.

Für die inneren Schulangelegenheiten sind insbesondere für die großen Schulen diverse Konten eingerichtet worden.

Mit Anordnung des Oberbürgermeisters vom 09.08.1978 wurde das Schul- und Sportamt ermächtigt, im Bedürfnisfall, für jede von der Universitätsstadt Tübingen getragene öffentliche Schule auf Antrag des Schulleiters, bei der Kreissparkasse Tübingen oder der Volksbank Tübingen, ein Girokonto für den inneren Schulbetrieb zu eröffnen. Die Genehmigung wurde seinerzeit auf ein Girokonto beschränkt.

Mit der Durchführung der Anordnung wurde der Fachbeamte für das Finanzwesen als Kassenaufsichtsbeamter beauftragt. Demzufolge wurden diese Kassengeschäfte gemäß § 2 der Gemeindekasse als weitere Aufgabe übertragen.

Die Einrichtung von Girokonten für den inneren Schulbetrieb und die Übertragung von derartigen Kassengeschäften auf die Gemeindekasse ergibt sich aus der Anordnung vom 09.08.1978 und ist somit zulässig.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf ein Girokonto. In der Zwischenzeit wurden bei den Schulen mehrere Girokonten sowohl für den äußeren als auch für den inneren Schulbetrieb eingerichtet. Entsprechend § 18 GemKVO sind Konten für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten auf einen notwendigen Umfang zu begrenzen.

Derzeit werden mit den Betroffenen noch mehrere Varianten verhandelt (Konten im fremden Namen bei der VoBa, Treuhandkonten bei der KSK).

Die abschließende Regelung wird in eine spezielle Dienstanweisung für die Schulkonten erlassen.

Die endgültige Regelung soll zum 01.01.2017 eingeführt werden.

Einzelne offene Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, ggf. zeitnah (befristet) niederzuschlagen bzw. zu bereinigen. **(Rdnrn. 22 und 23)**

A 22

Bei der örtlichen und überörtlichen Prüfung der laufenden Vorgänge wurden durch die Prüfer keinerlei zu beanstandende Vorgänge dargelegt.

Die Altfälle konnten aufgrund von Personalengpässen nicht bearbeitet werden. Seit Wiederbesetzung der vakanten Stellen im Frühjahr 2015 werden diese Fälle sukzessive aufgearbeitet.

Vermögensschäden entstehen der Stadt dadurch nicht.

Die Stundungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Grundstücke sind seit dem Erlassen der Stundungsbescheide nicht mehr überprüft worden. **(Rdnr. 25)**

A 25

Die Stundungen der vergangenen Jahre werden Stück für Stück aufgearbeitet. Wegen der Vielzahl der Fälle werden die Altfälle erst im Laufe des 1. Halbjahres 2017 abgearbeitet werden können.

Belegwesen

Buchungen waren nicht immer durch begründende Unterlagen belegt. **(Rdnr. 28)**

A 28

Die Stadtkasse weist seit Ende 2015 alle Belege ohne begründende Unterlagen an das Fachamt zurück.

Haushalts- und Rechnungswesen

Die Jahresrechnungen 2009 bis 2013 wiesen weiterhin eine (gleichbleibende) Differenz i.H.v. rd. 86 TEUR zwischen den Kasseneinnahmeresten und den Kassenausgabereisten auf. **(Rdnr. 30)**

A 30

Die Verwaltung hat in enger Zusammenarbeit mit dem Kiru dieses Thema erneut aufgegriffen. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint eine Lösung möglich.

Reduzierungen von zweckgebundenen Teilen der allgemeinen Rücklage sind buchhalterisch unzutreffend behandelt worden, indem Rücklagenentnahmen und Zuführungen des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt gebucht wurden. **(Rdnr. 32)**

A 32

Die Buchungsthematik wird mit Umstellung auf das NKHR geändert.

Die Budgetergebnisse der Fachbereiche (zwischen 544 TEUR und 2,8 Mio. EUR) sind wie Ausgaben gebucht worden. Dadurch wurde das jeweilige Rechnungsergebnis in Höhe des Unterschiedsbetrags zum Vorjahr unzutreffend ausgewiesen. **(Rdnr. 33)**

A 33

Diese Budgetierungs- und Darstellungsform wurde mit Einführung der Budgetierung im Jahr 1997 begonnen. Wir sehen eine Veränderung mit der Umstellung auf die Doppik vor.

Die rechtlichen Vorschriften zur Bildung von Haushaltseinnahmeresten sind nicht immer eingehalten worden. **(Rdnr. 35)**

A 35

Erweiterung Uhland-Gymnasium; HHSt. 2.2310.3610.000-1010

Die Maßnahme Erweiterungsbau Uhland-Gymnasium (UG) wurde erst Ende 2015 fertig gestellt. Die Abnahme durch die Schulbaukommission erfolgte im September 2015, die Landeszuweisung wurde im Januar 2016 durch das Land überwiesen und vereinnahmt. Unter anderem um eine klare Abgrenzung zur anschließenden Generalsanierung des UG zu gewährleisten hatte sich die Stadt für einen einmaligen Mittelabruf zum Ende der Maßnahme entschieden und die Einnahmen daher als Einnahmereste von Jahr zu Jahr weiter übertragen. Die Einnahmen wurden letztlich in Höhe von 3.297.000 € voll realisiert.

Sudhaus; HHSt. 2.3400.3610.000-1000

Für die Fördergelder des Landes muss die Stadt jährlich einen fortgeschriebenen Förderantrag stellen. Im gleichen Zug wurden auch die Einnahmen als Einnahmereste in das jeweilige Folgejahr übertragen. Nach diversen Problemen in der Planung der Maßnahme hat der Gemeinderat nun im Mai 2016 den Umbau bzw. die Erweiterung des Sudhauses beschlossen. Mit einer zeitnahen Umsetzung des Vorhabens und damit auch einem Abruf der Fördergelder ist zu rechnen.

Stadtinformationssystem; HHSt. 2.6800.3610.000-1000 (Land) und 2.6800.3650.000-1000 (swt)

Das Stadtinformations-/ Parkleitsystem wurde erstmals im Haushalt 2011 mit Ausgaben und Einnahmen veranschlagt. Um den Willen der Verwaltung zur Umsetzung der Konzeption zu demonstrieren, wurde die Maßnahme von Jahr zu Jahr fortgeschrieben und die entsprechenden Haushaltseinnahmereste ebenfalls in die jeweiligen Folgejahre weiter übertragen. Im ersten Halbjahr 2016 stellt die Stadt einen neuen, überarbeiteten Antrag auf Fördergelder des Landes. Die Maßnahme soll nun 2016 umgesetzt werden. Mit Einnahmen ist Ende 2016 zu rechnen.

Allgemein: Die Verwaltung wird künftig bei der Bildung von Haushaltseinnahmeresten auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 GemHVO achten.

Die Erschließung von Neubaugebieten wird entgegen den gesetzlichen Vorgaben in einer Sonderrechnung abgewickelt. **(Rdnr. 36)**

A 36

Die Sonderrechnung „Erschließung von Baugebieten in den Ortsteilen“ wurde mit dem Aufbau des Haushalts 2017 in den Vermögenshaushalt übernommen.

Die verbindlichen Vorschriften über die Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu Aufgabenbereichen (Gliederung) und Arten (Gruppierung) sind zu beachten. **(Rdnr. 40)**

A 40

zu Abs.1:

Diese Budgetierungs- und Darstellungsform wurde mit Einführung der Budgetierung im Jahr 1997 begonnen. Seitens der Stadt wird die Thematik mit der Umstellung auf die Doppik erneut aufgegriffen, aber eine so grundlegende Veränderung für 2 Jahre nicht mehr vorgenommen.

zu Abs. 2:

Die betreffenden HH-stellen wurden mit dem HH-Aufbau 2017 umkontiert. Der korrekte Einzelplan wird ab dem Haushaltsjahr 2017 bebucht.

zu Abs.3:

Die Sonderrechnungen und der Anteil der Stadt werden mit dem Haushaltsaufbau 2018 angepasst werden. Bei der Veranschlagung der Rückflüsse wird ebenfalls mit dem Haushaltsaufbau 2018 korrigierend eingegriffen.

Abs.4:

Die Teilabrechnung des Vorfinanzierungskontos hat bislang nicht stattgefunden. Die Verantwortlichen wurden unterrichtet, dass eine Bruttobuchung notwendig ist.

zu Abs.5:

Die HH-stellen für die Wohnungsbaudarlehen wurden mit dem HH-Aufbau 2017 umkontiert. Die Arbeitgeberdarlehen sind auslaufend, bei noch bestehenden Darlehen wurden bzw. werden die Darlehensnehmer angeschrieben mit der Bitte um vorzeitige Ablösung, da wir diese Darlehen nicht mit in die Doppik nehmen wollen.

zu Abs.6:

Die Hinweise aus dieser Randnummer werden bei künftigen Geschäftsvorfällen berücksichtigt.

Abs. 7:

Wird bei der HH-Aufstellung 2018 berücksichtigt. Für 2017 konnte die Änderung nicht mehr berücksichtigt werden.

zu Abs.8:

Ab 2016 erfolgen die Buchungen bei der Untergruppe 4001.

Die Geldvermögensrechnung ist, auch mit Blick auf eine sachgerechte Umstellung auf das NKHR, in einigen Bereichen zu berichtigen, z.B. hinsichtlich des von der Stadt an den Eigenbetrieb KST gewährten Trägerdarlehens. **(Rdnr. 42)**

A 42

zu Abs 1:

Laut Bilanzierungsleitfaden zur Vermögensbewertung darf das Stammkapital als Vermögenswert angesetzt werden. Die Verwaltung hat sich an diesen Leitfaden gehalten. Die für die Kapitalerhöhung eingesetzten Gesellschaftsmittel stammen aus thesaurierten Gewinnen. Mit der Umwandlung dieser Mittel in das Stammkapital wurden diese, wie oben beschrieben, in das städtische Vermögen mit aufgenommen.

zu Abs. 2:

Die Trägerdarlehen wurden entsprechend angepasst.

zu Abs. 3:

Die Trägerdarlehen wurden entsprechend angepasst.

zu Abs.4

Die Vermögensrechnung wurde entsprechend angepasst. Die Abweichungen wurden komplett in Abgang genommen, da diese bereits bei der Gründung des EBTs in der Bilanz enthalten waren.

Es waren Feststellungen zur Rechnungsabgrenzung zu treffen. **(Rdnr. 46)**

A 46

An der derzeitigen Übung wird aus Transparenzgründen festgehalten. Die Umstellung auf die Doppik erledigt diese Thematik.

Es ist nicht überprüft worden, ob die Bedingungen, die bei der Gewährung von - teilweise unverzinslichen - Wohnungsbaudarlehen vereinbart wurden, noch erfüllt sind. **(Rdnr. 47)**

A 47

Die Thematik der Überprüfung der Gewährung der Darlehen wird in den kommenden Monaten aufgenommen.

Die Überprüfung, ob die vertraglichen Bedingungen noch erfüllt sind, wird im Beteiligungsbericht 2016 ff. beachtet.

Personalwesen

Der Stellenplan ist in einigen Punkten zu überarbeiten. **(Rdnrn. 52 und 53)**

A 52

Inhaltliche Fragen zur Prüfungsbeanstandung wurden am 25.04.2015 mit Frau Heni, GPA, telefonisch geklärt. Basis für die veranschlagten Personalkosten ist der Stellenplan. Der Anstand hat sich somit erledigt.

A 53

Von den mit Prüfungsmitteilung 24/2009 vom Fachbereich Revision damals festgestellten 14 Fällen mit Diskrepanz zwischen Besoldung und Bewertung der Stellen sind sukzessive 7 abgearbeitet worden. Besonders schwierig gestaltet sich dies bei Beamtinnen und Beamten, die nach A 11 besoldet werden und keine entsprechende Stelle haben. In diesem Bereich existiert quer durch die Verwaltung ein Engpass, der kaum Bewegungsspielraum für entsprechende Angebote zulässt. Bei der betroffenen Personengruppe handelt es sich hauptsächlich um Mütter und Väter in Teilzeit, die nach ihrer Rückkehr in den Beruf nicht mehr adäquat eingesetzt werden können. Die Praxis hat hier gezeigt, dass mit zunehmender Führungsverantwortung der Widerstand gegen die Umsetzung von Teilzeitmodellen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wächst. Wir haben einen großen Fokus auf dieses Problem gelegt und so sind seit 2009 keine neuen Fälle dazugekommen. Für die Zukunft wird dies allerdings nicht generell auszuschließen sein, sondern in der Praxis immer wieder für einige Zeit notwendig werden.

Im Stellenplan werden diese Beamtinnen und Beamten auf einer Stelle entsprechend ihrer Besoldung geführt und an der Stelle ist ein entsprechender ku-Vermerk angebracht.

Beurlaubte Beamtinnen und Beamte werden bei den jeweiligen Fachbereichen auf einer Leerstelle geführt (099.0000.0xx). Diese Stellen sind mit einem kw-Vermerk versehen. Allerdings haben wir diese Stellen seit Einführung dvv.Personal zum 01.01.2011 als nicht relevant gekennzeichnet. Deshalb erscheinen diese nicht in der Anlage der Stellen mit ku- und kw-Vermerk. Wir werden dies entsprechend dem Prüfungsanstand umstellen (aktuell 1 Fall).

Beamtinnen und Beamte in Abwesenheit (z.B. Elternzeit) werden auf einer Abwesenheitsstelle bei den jeweiligen Fachbereichen geführt. Dabei sitzt die Vertretung auf der Originalstelle und die Beamtin bzw. der Beamte in Abwesenheit auf der Abwesenheitsstelle. Die Abwesenheitsstellen sind nicht mit Budget ausgestattet. Als stellenplanrelevant ist derzeit nur die Originalstelle signiert. Auch dies werden wir entsprechend dem Prüfungsanstand umstellen (aktuell 3 Fälle) und für diese Beamtinnen und Beamte eine Leerstelle schaffen.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu den Erschwerniszulagen sowie zur Mehrarbeitsvergütung sind nicht immer beachtet worden. **(Rdnrn. 54 und 56)**

A 54

Die Verwaltung hat den Anstand zum Anlass genommen, das Verfahren zur Auszahlung von Erschwerniszuschlägen zu überprüfen.

Die Zahlungen von Erschwerniszuschlägen (hier: Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 EZuVOBW) werden von der Feuerwehr über entsprechende Vordrucke gemeldet (s. Anlage

1).

In diesem Vordruck werden die einzelnen Zeiträume tabellarisch den einschlägigen Zulagatbeständen zugeordnet. Mit der transparenten Darstellung wird gewährleistet, dass, sollten in einen Zeitraum mehrere Tatbestände erfüllt werden, diese entsprechend § 5 Abs. 3 EZuVOBW nur einem Zulagatbestand zugeordnet werden können. In diesen Fällen wird die Zulage mit dem höchsten Stundenbetrag bezahlt.

Ein Hinweis, dass Zulagen zu ungünstigen Zeiten nur dann ausbezahlt werden, wenn diese mehr als 5 Stunden im Kalendermonat betragen, ist ebenfalls auf dem Vordruck enthalten (s. dazu § 4 Abs. 1 EZuVOBW). Nach Rücksprache mit der FAB 35 werden seit Jahresbeginn ausschließlich Anträge an 11/ A zur Auszahlung weitergeleitet, die die Mindestgrenze erfüllen.

Insofern sind alle Vorkehrungen getroffen, um die künftige Einhaltung der betr. gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

A 56

Die Beamtenbesoldung unterliegt dem Gesetzesvorbehalt. Der Wortlaut des § 65 Abs. 1 Abs. 4 LBesGBW umfasst lediglich die Möglichkeit an Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren.

Der Gesetzestext stammt aus einer Zeit, in denen nur zwischen Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr unterschieden wurde; Regelungen für hauptamtliche Feuerwehrkräfte haben hier keine Berücksichtigung gefunden. Über die Notwendigkeit der Aktualisierung des Gesetzestextes besteht innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Kommandanten hauptamtlicher Feuerwehren beim Städtetag Baden-Württemberg Einigkeit. Auch der Städtetag hat sich bereits dahingehend geäußert und dafür eingesetzt, dass unter den Begriff „Berufsfeuerwehr“ künftig auch die hauptamtlichen Feuerwehren zu subsumieren sein sollten (s. dazu beigefügte Mail vom 12.02.2016).

Somit lässt sich aktuell der Anstand nicht auflösen, da sich die Funktionsfähigkeit der hauptamtlichen Feuerwehr nur mittels der Möglichkeit, Mehrarbeit anordnen zu können, aufrechterhalten lässt.

Feuerwehrwesen

Feststellungen und Hinweise ergaben sich zur Kalkulation und Festsetzung der Kostenersätze für Einsätze der Feuerwehr. **(Rdnrn. 60 und 61)**

A 60

Die Verwaltung hat die Kostenersätze neu kalkuliert und dem Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen eine "Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr" vorgelegt. Diese Satzung wurde vom Gemeinderat am 13.06.2016 einstimmig beschlossen.

A 61

(1) Seit dem Jahr 2016 werden auf allen Einsatzberichten der Feuerwehr vermerkt, nach welcher Rechtsgrundlage der Einsatz kostenfrei oder kostenpflichtig ist. Somit ist die Entscheidung stets nachvollziehbar.

- (2) In der Zwischenzeit wurde eine weitere 50% Kraft im Sekretariat eingestellt. Somit kann jetzt auch gewährleistet werden, dass die Einsatzberichte zeitnah bei der FAB Ordnung und Gewerbe eingehen und auch abgerechnet werden.

Aufgrund der Änderung des Feuerwehrgesetzes konnte aber trotzdem nicht zeitnah abgerechnet werden, da zunächst die Kalkulation der Kostenersätze erfolgen musste. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen wurde am 13.06.2016 vom Gemeinderat verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass nach Abarbeitung der Rückstände ab dem 3. Quartal eine zeitnahe Abrechnung möglich ist.

- (3) Wie bereits unter (2) erwähnt wurden alle Kostenersätze neu kalkuliert.
- (4) Künftig werden die Einsatzkosten im Rahmen der Amtshilfe für die Polizei in Abrechnung gebracht.

In der Vergangenheit wurde im gegenseitigen Einvernehmen darauf verzichtet, dass Ortspolizeibehörde und Polizeivollzugsdienst sich gegenseitig Kosten auferlegen. Diese Praxis wird auch in vielen Kommunen innerhalb von Baden-Württemberg so praktiziert.

Grundstücksverkehr

Beim Verkauf eines Gewerbegrundstücks ist die Voraussetzung für eine berechtigte Veräußerung unter Wert nicht nachgewiesen. **(Rdnr. 63)**

A 63

Zum Zeitpunkt der Gespräche mit der Firma Kanal-Beck über eine Ansiedlung in dem Gewerbegebiet Bonlanden-West in Tübingen-Bühl hat der Bodenrichtwert zum Stichtag 31.12.2007 zwar 95 Euro/m² betragen. Der Gutachterausschuss hat aber den Bodenrichtwert für das Gewerbegebiet Bonlanden-West zum Stichtag 31.12.2009 auf 75 Euro/m² angepasst bzw. abgesenkt, weil im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009 die Bodenrichtwerte bei Veräußerungen von Gewerbegrundstücken nicht erreicht werden konnten; der aktuelle Bodenrichtwert für das Gewerbegebiet Bonlanden-West beträgt nun 80 Euro/m².

In Kenntnis der Grundstückspreise in umliegenden Gemeinden (z. B. 60 Euro/m² in Mössingen und 70 Euro/m² in Rottenburg) war die Firma Kanal-Beck nach intensiven Verhandlungen nur bei Verzicht auf ein Optionsentgelt bereit, einen Kaufpreis von 72,50 Euro/m² zu bezahlen.

Die Verwaltung hält dieses Vorgehen bei der Ansiedlung der Firma Kanal-Beck aufgrund der seinerzeit anhaltenden fehlenden Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken im Gewerbegebiet Bonlanden-West für richtig und notwendig. Nach der Ansiedlung der Firma Kanal-Beck und der Absenkung des Bodenrichtwerts ist das Interesse an Gewerbegrundstücken in Bühl angestiegen; heute sind nur noch zwei Baugrundstücke mit jeweils rd. 30 a frei verfügbar.

Die Verwaltung bleibt vor diesem Hintergrund bei ihrer Auffassung, dass bei der Ansiedlung der Firma Kanal-Beck kein Verkauf unter Wert und keine direkte betriebsbezogene Wirtschaftsförderung stattgefunden haben.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Neubaugebiet „Käppelesäcker“ ist nicht im Haushalt dargestellt worden. **(Rdnr. 64)**

Randnummer ist nicht mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Maßnahmen für den Naturschutz

Die Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichmaßnahmen im Neubaugebiet „Käppelesäcker“ wurden nicht satzungskonform ermittelt. **(Rdnr. 66)**

A 66

siehe Kommentierung A 67

Erschließungs- und Anschlussbeiträge

Bei der Berechnung der Erschließungsbeiträge für das Neubaugebiet „Käppelesäcker“ sind nicht alle beitragsrechtlichen Festlegungen und Bestimmungen beachtet worden. **(Rdnr. 67)**

A 67

(1) Die Kosten der kleinen öffentlichen Grünfläche wurden als Ausgleichsmaßnahme abgerechnet. Die öffentliche Grünfläche und die Ausgleichsmaßnahme überlagern sich in Teilen. Da für die Ausgleichsmaßnahme 100% der Kosten erhoben wurden und für öffentliche Grünanlagen nur 30%, gibt es hier keinen Einnahmeausfall.

Anzumerken ist, dass nach endgültiger Herstellung der Flächen keine Zuordnungssatzung mehr erlassen werden darf.

Bezüglich der externen Ausgleichsmaßnahmen hatte die Sachbearbeiterin, die das Baugebiet abzurechnen hatte, in den Unterlagen die Auskunft gefunden, dass diese über die Grundstücksverkäufe der Stadt refinanziert wurden. Sie hat das daher nicht weiter geprüft. Letztlich dürfte der Stadt zumindest kein großer Einnahmeausfall entstanden sein, da für die Herstellung mehr Kosten eingenommen wurden, als angefallen sein (wegen des Einbezugs der öffentlichen Grünfläche).

(2) Es trifft zu, dass die Kosten der Lärmschutzwand entgegen der Erschließungsbeitragssatzung über die Grundstücksverkäufe refinanziert wurden. Es entstand aber kein Einnahmeausfall.

Der durch zu niedrig festgesetzte Beiträge entstandene Einnahmeausfall in den Baugebieten „Im Winkelrain und Herwigweg“ wurde bislang noch nicht ermittelt. **(Rdnr. 68)**

A 68

In Anbetracht des zu erwartenden erheblichen Ermittlungsaufwands sowie des gerade stattgefundenen Personalwechsels kann der Einnahmeausfall nicht vor Ende 2016 ermittelt werden.

Kommunale Servicebetriebe

Bei dem zum 01.01.2011 neu gegründeten Eigenbetrieb waren (wie bereits bei den früheren Betrieben) verschiedene Feststellungen zum Wirtschaftsplan, Finanzplan und zur Vermögensplanabrechnung zu treffen. **(Rdnrn. 82 bis 84)**

Randnummern sind nicht mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Für die von der Stadt an den Betrieb gewährten Trägerdarlehen lagen keine Kreditermächtigungen und keine Gesamtgenehmigungen im Rahmen der Wirtschaftspläne durch die Rechtsaufsichtsbehörde vor. Zudem wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite teilweise überschritten. **(Rdnrn. 85 und 93)**

A 85

Die Verwaltung wird zukünftig Trägerdarlehen in die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans mit einbeziehen.

A 93

Die Verwaltung wird zukünftig auf die Einhaltung des Höchstbetrages achten. Im Wirtschaftsplan 2016 wurde bereits die Anpassung des Höchstbetrages vorgenommen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse entsprach nicht den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts; auf die ortsübliche Bekanntgabe der Feststellungsbeschlüsse kann nicht verzichtet werden. **(Rdnr. 87)**

A 87

Die Verwaltung wird die zeitlichen Regelungen zukünftig besser beachten und im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses die die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO zu Grunde legen.

Ferner steht die Erledigung verschiedener Feststellungen der örtlichen Prüfung noch aus. **(Rdnr. 94)**

A 94

zu Abs. 1:

Wird vom Eigenbetrieb geprüft und entsprechend angepasst.

zu Abs.2

Bezüglich der Schließung des Buchungskreises 3000 steht der Eigenbetrieb derzeit bereits aktiv im engen Austausch mit der Stadtkasse und erarbeitet einen Lösungsweg, so dass die Schließung erfolgen kann.

zu Abs.3

Durch die 2 wöchentlichen Rücksprachen mit dem Dezernatsleiter wird auf den Halbjahresbericht verzichtet. Die Betriebsatzung soll in diesem Punkt angepasst werden.

zu Abs.4

Der Eigenbetrieb wird eine Struktur erarbeiten, die eine Gesamtinventur in allen Bereichen ermöglicht.

Sowohl beim Bestattungswesen als auch bei der Abwasserbeseitigung sind jeweils aufgrund unterschiedlicher Nutzerkreise die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt zu ermitteln und fortzuschreiben. **(Rdnrn. 95 und 97)**

A 95

Die Verwaltung wird eine getrennte Struktur erarbeiten, die eine klare Trennung des Stadtfriedhofes und den anderen städtischen Friedhöfen aufzeigen wird.

A 97

Die Verwaltung wird eine Struktur erarbeiten, die die gebührenrechtliche Ergebnisse getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser darstellt.

Betätigungsprüfung

Mit Blick auf die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Beteiligungsunternehmen sowie die von der Stadt übernommenen Haftungen sollten das Beteiligungsmanagement ausgeweitet und entsprechende Rahmenbedingungen durch den Gemeinderat in einer Richtlinie fixiert werden.

(Rdnrn. 39, 101 und 103)

A 101

Die Implementierung eines PCG bei der Universitätsstadt Tübingen wird in den kommenden Jahren durch die Beteiligungsverwaltung weiter fokussiert. Angedacht ist, dass das Thema in Form einer Bachelor-Thesis ausgearbeitet werden soll.

Es gestaltet sich schwierig die Zuständigkeit über einheitliche Wertgrenzen bzw. Beteiligungsumfang zu definieren. Die bisherigen Formulierungen in der Hauptsatzung haben sich bewährt. Zu allen Beschlussfassungen der Beteiligungsunternehmen in der Gesellschafterversammlung werden die Weisungsbeschlüsse durch ausführlich begründete Vorlagen im Ausschuss vorberaten und abschließend im Gemeinderat eingeholt.

Feststellungen, die nicht Teil der wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts der GPA sind

Forderungsbearbeitung, offene Posten

Seit 2006 wird im VmH beim Abschnitt 2.8800.3401 ein Kasseneinnahmerest in Höhe von 672 TEUR ausgewiesen, obwohl der Kaufpreis je zur Hälfte erst am 30.10.2016 und am 30.10.2026 fällig ist. Die Forderung hätte bisher nicht ins Soll gestellt werden dürfen (Fälligkeitsprinzip nach § 42 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Eine Korrektur der Sollstellung ist vorzunehmen **(A 24)**

Mit der Bildung eines Kasseneinnahmerestes sollte die Überwachung des Eingangs der Forderung sichergestellt werden. Die Regelungen zur Bildung von Kasseneinnahmeresten nach der GemHVO werden künftig beachtet. Der angesprochene Fall erledigt sich zum Teil voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016.

Äußere Kassensicherheit

Die Bediensteten der Stadtkasse sind in einem Großraumbüro untergebracht. Die Kassenräume sind nicht verschließbar. Vielmehr können über einen für jedermann zugänglichen Aufzug und einen Treppenaufgang neben dem Kassenpersonal auch andere Bedienstete und Besucher des Verwaltungsgebäudes (Bürgeramt) die Räumlichkeiten der Stadtkasse betreten. Auf § 5 Abs. 1 GemKVO wird hingewiesen. Aus Gründen der Kassensicherheit ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kassenräume nicht unbefugt betreten werden können. **(A 27)**

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen der Stadtkasse wurde die Hauptkasse in das 3.OG verlagert. Hier wurde ein geschlossener Raum mit Theke und Schalter gebaut. Im durch Dritte nicht einsehbaren Nebenraum wurde ein neuer Tresor untergebracht. Der Kassenraum ist abschließbar und dadurch vor fremden Zugang gesichert.

Jahresrechnung

Entgegen der Zusage in der Stellungnahme vom 14.12.2010 zu Randnr. 38 des Prüfungsberichts der GPA vom 22.06.2010 sind die in dem Bereich „OWI21“ bestehenden Kasseneinnahmereste weiterhin nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen worden. Die Verwaltung hat den Ausweis ab dem Jahr 2015 zugesagt. Es wird gebeten, die Darstellung im Rahmen der Stellungnahme nachzuweisen. **(A 34)**

Die Kasseneinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2015 gebucht und werden zukünftig regelmäßig beim Abschluss ausgewiesen.

Auflösung der Sonderrücklage Erddeponie

Die Aufgaben der Abfallbeseitigung einschließlich Erddeponie Schinderklinge sind mit Gründung des Eigenbetriebs Entsorgung zum 01.01.1997 auf diesen übergegangen. Im Jahr 1998 hat die Stadt die bis zum Übergang angefallenen Überdeckungen der Erddeponie i.H.v. 6,397 Mio. DM buchungstechnisch einer Sonderrücklage Schinderklinge (Nachsorgekosten) zugeführt und gleichzeitig in Form eines inneren Darlehens wieder als Finanzierungsmittel eingesetzt. Die Sonderrücklage und das innere Darlehen sind seither unverändert mit einem Bestand von 3,271 Mio. EUR in den Büchern geführt worden. Im Jahr 2012 ist das innere Darlehen über eine beim HUA 2.9100.9794 gebuchte Ausgabe „getilgt“ und gleichzeitig ist die Sonderrücklage aufgelöst und beim HUA 2.9100.3114 „eingonnen“ worden. Es ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Höhe beim Eigenbetrieb seit der Übertragung der Aufgabe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Erddeponie angefallen sind. Diese sind dem Eigenbetrieb zu erstatten. **(A 43)**

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat auf Nachfrage am 19.05.2016 schriftlich erklärt,

dass bis dato dem Eigenbetrieb keine Aufwendungen für die Rekultivierung der Erddeponie Schinderklinge entstanden sind. Eine Erstattung an den Eigenbetrieb KST erfolgt deshalb nicht.

Gewährung von Kassenkrediten

Im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebs KST ist beschlossen worden, 4 Mio. EUR des Stammkapitals an den Kämmereihaushalt zurückzuführen und das restliche Stammkapital der bisher zwei Eigenbetriebe von rd. 8,1 Mio. EUR in ein Trägerdarlehen umzuwandeln. Am 17.12.2012 hat die Betriebsleitung bei der Stadtkasse einen Kassenkredit mit einer Laufzeit von sechs Monaten und einem Betrag von 2 Mio. EUR beantragt, der am 18.12.2012 ausbezahlt wurde. Der Kassenkredit war zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung ohne nähere Angabe von Gründen noch nicht zurückbezahlt worden. Ungeachtet dessen, dass das Darlehen in der Vermögensplanabrechnung 2012 des Eigenbetriebs unzutreffend als Finanzierungsdarlehen bilanziert wurde, sind die Einzelheiten der Kassenkreditgewährung (Laufzeit, Zinskonditionen) noch vertraglich zu regeln (§ 54 Abs. 1 GemO).

(A 44)

Der Eigenbetrieb wird gemeinsam mit der Stadtkasse die vertragliche Regelung für den Kassenkredit nachholen und Kassenkredite zukünftig richtig bilanzieren.

Einsatz von ADV-Verfahren

Nach Ziff. 2.1 der Anlage 4 zur DA-Stadtkasse ist der Fachdienstleiter für das Finanzwesen für die Freigabe der für die Buchführung genutzten ADV-Verfahren zuständig. Die bei der Verwaltung eingesetzten finanzwirksamen Verfahren sind mit Verfügungen vom 16.06.2008, 14.09.2010, 24.02.2011 und 16.12.2013 kassenrechtlich freigegeben worden. Für das seit 01.01.2014 verwendete ADV-Verfahren „Musikschulmanager“ steht die Programmfreigabe noch aus. Es wird empfohlen, die Abläufe und Zuständigkeiten für das dv-technische Freigabeverfahren schriftlich zu regeln. Auf die Erörterungen mit der Verwaltung und das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen zur Freigabe von ADV-Verfahren wird ergänzend hingewiesen. (A 48)

Die Freigabe des Programms „Musikschulmanager“ ist erfolgt.

Rufbereitschaftsvergütung

Um zu gewährleisten, dass die Funktion der Einsatzleitung ständig besetzt ist, wurde für die Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nach Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit Rufbereitschaft nach einem Dienstplan eingerichtet. Die Rufbereitschaft wird zu 12,5 % als Arbeitszeit (Mehrarbeitsstunde) gewertet und nach der Mehrarbeitsvergütungsordnung für Beamte vergütet (Verfügung vom 01.01.2008).

Mit Verfügung vom 01.01.2008 wurde ebenfalls angeordnet, dass für bestimmte Ereignisse, die außerhalb der regulären Arbeitszeit liegen (z. B. größere Einsätze im Landkreis, Unwetterankündigungen, besondere Großveranstaltungen) und die Auswirkungen für die Feuerwehrlaufstelle oder für die Zentralen Werkstätten haben, für hauptberufliches Personal Rufbereitschaft gilt. Die Rufbereitschaft wird zu 25 % als Arbeitszeit (Mehrarbeitsstunde) gewertet und nach der Mehrarbeitsvergütungsordnung für Beamte vergütet.

Nach § 65 LBesGBW können nur die Zeiten der tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung auf die Arbeitszeit angerechnet werden, d. h. Zeiten eines Einsatzes und nicht die eigentliche Rufbereitschaft (Nr. 1.4 zu § 65 LBesGBW-VwV). Die Vergütung der Rufbereitschaft ist nicht rechtmäßig und einzustellen. (A 55)

zu Rufbereitschaft EVD

Im Bereich der Sicherstellung der ständigen Besetzung der Einsatzleitung wird aktuell eine Rufbereitschaftsvergütung aufgrund einer Verfügung bezahlt, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ziel der Verwaltung ist es, dieses System abzuschaffen und auf einen 24-Stunden Bereitschaftsdienst umzustellen. Damit hätte sich die derzeitige Regelung erledigt.

Trotz zahlreicher Bemühungen ist es jedoch nicht gelungen, die erforderliche Personalstärke für die Einrichtung eines entsprechenden Bereitschaftsdienstes aufzubauen. Es fehlt derzeit landesweit an entsprechenden Fachkräften. Stellenbesetzungsverfahren bei der Stadt mussten bereits wiederholt erfolglos beendet werden, weil keine geeigneten Bewerbungen vorlagen.

Insofern besteht aktuell keine andere Alternative, die rechtlich korrekt ist und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit des EVD gewährleistet.

Die Einrichtung des 24-Stunden Bereitschaftsdienstes wird konsequent weiterverfolgt.

zu Rufbereitschaft / Mehrarbeit

Im Bezug auf die Rufbereitschaft, die aktuell als Mehrarbeit gewertet und ausbezahlt wird, wird auf die Stellungnahme zur RdNr. 56 verwiesen.

Anlagennachweis, Übersicht zu den Ertragszuschüssen und den Schulden

Die bilanzierten Darlehensstände haben teilweise nicht mit den Angaben in den Geschäftsberichten und den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Darlehensübersichten übereingestimmt (Differenz bei SBT 119.783,17 EUR); insbesondere die unterjährigen Veränderungen (Neuaufnahmen, Tilgungen, Umschuldungen) konnten nicht nachvollzogen werden. Auch für die Schuldenübersicht wird eine horizontale Gliederung mit Anfangsstand, Zugang (Neuaufnahme), Abgang (Tilgung) und Endstand vorgeschlagen. Ferner sollten daraus die im Wirtschaftsjahr getätigten Umschuldungen (Aufnahme/Tilgung) ersichtlich sein. **(A 90)**

Der Eigenbetrieb hat bereits eine Schuldenübersicht erstellt und wird diese fortschreiben.

Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser

Entsprechend § 32 Abs. 1 Ziffer 3 der aktuellen Abwassersatzung wird bei Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird, erst ab einer Einleitung von mehr als 100 m³ eine Schmutzwassergebühr erhoben. Diese Regelung ist aus gebührenrechtlicher Sicht (Gleichbehandlungsgrundsatz) bedenklich. **(A 96)**

Der Eigenbetrieb wird die Erhebung der Schmutzwassergebühr (ab Einleitung mehr als 100 m³) inhaltlich prüfen und bei der nächsten Gebührenkalkulation in der Beschlussfassung berücksichtigen.

Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung innerhalb des Fachbereichs Finanzen wurde neu organisiert und in der neu gegründeten Fachabteilung Betriebswirtschaft angesiedelt. Mit der Verwaltung der Beteiligungen sind derzeit drei Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,9 Stellen betraut. Damit scheint nun der Grundstock für die schon mehrfach empfohlene Intensivierung und Verstärkung der Beteiligungsverwaltung gelegt zu sein. Der bei der überörtlichen Prüfung gewonnene Eindruck bestätigt eine deutliche Verbesserung in diesem Bereich. Neben der Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts werden mittlerweile weitgehend die Unterlagen (Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, Tagesordnungen und Protokolle der Gesellschafterversammlungen und der

Aufsichtsratssitzungen) gesammelt und, soweit es aus Sicht der Mitarbeiter für erforderlich gehalten wird, für die Gremiumsarbeit aufbereitet. Verbesserungen sind in diesem Bereich insbesondere noch bei den großen unmittelbaren Beteiligungen „Stadtwerke Tübingen GmbH“ (swt) und „Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH“ (GWG) sowie bei den mittelbaren Beteiligungen anzustreben. Eine systematische Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen i.S. eines aktiven Beteiligungscontrollings erfolgt noch nicht. **(A 100)**

Von der Beteiligungsverwaltung werden die Aufsichtsratsunterlagen für den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n zu jeder Sitzung aufbereitet. Dazu wird in einer Zusammenfassung der Vorlagen auf wesentliche Inhalte hingewiesen. Schwierige Sachverhalte werden erläutert. Auf „kritische“ Punkte wird hingewiesen und eine entsprechende Lösungsvariante vorgeschlagen.

Weiter gibt es Überlegungen, ob nicht bei der jährlichen Jahresabschlussprüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer einzelne „Themenschwerpunkte“ von der Verwaltung an den Prüfer beauftragt werden.